



Beschlussvorlage DS 411/2019/14-19

Status: öffentlich
Datum: 12.02.2019

Fachbereich: Öffentlichkeit, Wirtschaftsförderung u. Tourismus
Bearbeiter: Frau Bertz
Einreicher: Bürgermeister
Betreff: **OBV Ladenöffnungszeiten 2019**

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur	27.02.2019	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	12.03.2019	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	18.03.2019	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die aktualisierte „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem oder regionalem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten“.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 25. April 2017 wurde das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) neu gefasst. Gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung (OBV) festgesetzt. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

Ein besonderes Ereignis im Sinne dieses Gesetzes liegt dann vor, wenn die Veranstaltung viele –auch auswärtige- Besucher und in Regel nicht nur die Einwohner einer Gemeinde anzieht.

Hierunter fallen u.a. Weihnachtsmärkte und Heimatfeste. Auch kulturelle, touristische und sportliche Höhepunkte stellen ein besonderes Ereignis dar.

Anlagen:

Entwurf der OBV

Karsten Knobbe
Bürgermeister